

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Podersdorf am See,“ das Wort „Pötzneusiedl,“ eingefügt.

2. Die Überschrift zu § 40 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 3 und § 40 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Anpassungsbedarf auf Grund des Beitritts der Gemeinde Potzneusiedl.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes durch Aufnahme der Gemeinde Potzneusiedl als Mitglied des Verbandes.

Lösung:

Anpassung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich kein Mehraufwand.

EU-Konformität:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Potzneusiedl hat den Beschluss gefasst, mit 01.01.2013 dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland beizutreten. Die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat daraufhin beschlossen, die Gemeinde Potzneusiedl mit 01.01.2013 als Mitglied in den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland aufzunehmen.

Bedingt durch die Aufnahme der Gemeinde Potzneusiedl in den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ist eine Anpassung der Verbandsgemeinden im Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland notwendig.